



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

E-Mail an:
Sekretariat.iv@bsv.admin.ch
Vermerk «Eingegangene Stellungnahmen
Pa. Iv. 21.498 Roduit»

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
3003 Bern

Basel, 6. Mai 2025

Regierungsratsbeschluss vom 6. Mai 2025

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, Stärkung des Einigungsverfahrens bei monodisziplinären IV-Gutachten; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Januar 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) zukommen lassen. Mit der Ergänzung von Art. 57 IVG durch die Absätze 4 und 5 soll das Einigungsverfahren bei der Vergabe von monodisziplinären Gutachten gestärkt werden. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Die Mehrheit der IV-Stellen – darunter auch die IV-Stelle Basel-Stadt - wenden bei monodisziplinären Gutachten bereits heute ein Einigungsverfahren an. Diese Verfahren haben sich in der Praxis als effektiv bewiesen und führen nur in seltenen Fällen zu Gerichtsverfahren. Im Jahr 2023 kam es schweizweit bei insgesamt 5'552 durchgeführten Einigungsverfahren lediglich in 33 Fällen (0,6 %) zu keiner Einigung. In Anbetracht dieser Ausgangslage vertreten wir die Ansicht, dass es weder verhältnismässig noch notwendig ist, ein etabliertes, effizientes und akzeptiertes Verfahren durch eine aufwendige Gesetzesergänzung anzupassen.

Darüber hinaus ergeben sich auch bei der Umsetzung einige Schwierigkeiten.

- Es ist zu erwarten, dass die von den IV-Stellen erstellten Listen mit Sachverständigen künftig noch einen kleineren Stellenwert haben als heute. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung würde in jedem Fall der von der versicherten Person vorgeschlagene Sachverständige - unabhängig davon, ob auf der kantonalen Liste aufgeführt ist oder nicht - durchgesetzt werden können.
- Die fachliche Qualifikation der Sachverständigen würde leiden. Die selbstgewählten Sachverständigen müssten lediglich die in Art. 7m ATSV geforderten Anforderungen erfüllen. Eine gutachterliche Aus-/Weiterbildung wie auch Erfahrung im IV-Bereich beziehungsweise die Durchführung von Probegutachten - wie es die meisten IV-Stellen verlangen - könnten nicht mehr gefordert werden.

- Der vorgeschlagene Verfahren mit zwei Gutachten, einer Konsensbeurteilung sowie einer allfälligen Entscheidung des RAD ist schwierig beziehungsweise nur mit einem grossen Mehraufwand und einer zeitlichen Verzögerung umzusetzen.
- Es ist zu befürchten, dass es nicht genügend Sachverständige gibt, die zu einer Doppelbegutachtung bereit wären. Auch ist die Vergütung (Tarifunterstellung) für den von der versicherten Person gewählten Sachverständigen unklar.
- Das Verfahren bezüglich der Vergabe der Gutachten wurde bei der letzten IVG-Revision bereits angepasst (1. Januar 2022). Eine Evaluation ist in Arbeit. Es sollten nun in einem ersten Schritt die Resultate abgewartet werden, bevor eine neue Anpassung vorgenommen wird. Es besteht keine zeitliche Dringlichkeit.

Wir lehnen somit die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Natalie Trepte, Bereichsleiterin Leistungen, IV-Stelle BS (natalie.trepte@ivbs.ch, Tel. 061 225 25 40), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin